

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 650 673/7-VI/2/76

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 14. Oktober 1976, mit dem das Niederösterreichische Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird; Einspruch der Bundesregierung Zur GZ 67 ex 1976 vom 14. Oktober 1976 Kanzlei des Landtages von Niederösterreich Eing. 1976 / M. ZI. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. November 1976 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 14. Oktober 1976, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

Einspruch

zu erheben.

Begründung

Zu Z 27 (§ 27 Abs.2 lit.b):

Nach dieser Vorschrift bedarf der Abschluß eines Krankenanstaltenvertrages mit einem Versicherungsträger zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landes-regierung, die zu versagen ist, wenn eine Ermäßigung der Pflegegebühren anders als entweder in einem Prozentausmaß vom Durchschnitt der jeweils geltenden Pflegegebühren aller öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der veranschlagten Pflegetage oder in einem Prozentausmaß von den jeweils geltenden Pflegegebühren der einzelnen Krankenanstalten ausgedrückt wird. Die Ermäßigung darf höchstens 20 v.H. der kostendeckend festgesetzten Pflegegebühren betragen. Diese Bestimmung widerspricht eindeutig der Grundsatzbe-

stimmung des § 28 Abs. 4 KAG, da durch sie der in dieser Regelung verankerte Grundsatz der Vertragsfreiheit verletzt wird. Nach der erwähnten Grundsatzbestimmung ist das Ausmaß der von den Trägern der Sozialversicherung an die Rechtsträger der Krankenanstalten zu entrichtenden Pflegegebühren ausschließlich durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Eine Einschränkung dieses Prinzips, wie sie nunmehr § 27 Abs.2 lit.b des Gesetzesbeschlusses vorsieht, ist durch das Grundsatzgesetz nicht gedeckt. Die grundsatzgesetzlich gewährleistetete Vertragsfreiheit enthält vor allem Gestaltungsfreiheit. Danach steht es den Parteien frei, zu welchen Bedingungen sie einen Vertrag schließen. Dem Grundatz der Vertragsfreiheit widerspricht es, wenn einzelne zu regelnde Angelegenheiten, noch dazu von derartiger Bedeutung wie die Höhe der Verpflegskosten, einseitig von vornherein festgelegt werden. Bei der behördlichen Festsetzung der Höhe der Gebührenersätze(dunch die Schiedskommission) ist nach dem § 28 Abs.6 des Krankenanstaltengesetzes des Bundes sowohl auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers der Sozialversicherung als auch der Träger der Krankenanstalten Bedacht zu nehmen. Diese Bedachtnahmeregelung erschiene nicht sinnvoll, wenn für die vertragliche Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Trägern der Sozialversicherung und den Rechtsträgern der Krankenanstalten von vornherein im Gesetz eine bestimmte Höhe des Pflegegebührenersatzes einseitig fixiert ist. Es ist nicht anzunehmen, daß angesichts der im Grundsatzgesetz vorgesehenen bloßen Bedachtnahmeregelung für die behördliche Entscheidung eine ausführungsgesetzliche Fixierung der Höhe des Pflegegebührenersatzes für den Bereich der Regelung durch privatrechtliche Verträge zulässig wäre.

Eine einseitige Limitierung und unzulässige Vorwegnehme eines Verhandlungsgegenstandes steht auch mit § 148 Z 7 ASVG im Widerspruch. Nach dieser Grunsatzbestimmung ist unter anderem die Höhe der zu zahlenden Verpflegskosten durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Ein Verstoß gegen die Grundsatzbestimmung ergibt sich nicht nur aus § 27 Abs.2 lit.b des Gesetzesbeschlusses, sondern auch aus § 27 Abs.4. Danach darf das Land Nieder-österreich als Rechtsträger von Krankenanstalten nur Verträge schließen, die mit dem Abs.2 im Einklang stehen. Dies bedeutet, daß auch bei Verträgen mit dem Land Nieder-österreich der Vertragsinhalt in einem wesentlichen Punkt von vornherein einseitig durch eine Vertragspartei bestimmt wäre. Diese Limitgrenze beinhaltet keine Ausführung des Grundsatzgesetzes, sondern eine Abänderung in einem wesenltichen Punkt. Auf die Darlegungen zu Z 66a (§ 58) des Gesetzesbeschlusses betreffend die Beeinträchtigung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit durch diese Regelung wird verwiesen.

Zu Z 44 (§ 43 Abs.3):

Nach § 43 Abs.3 letzter Satz des Gesetzesbeschlusses dürfen Untersuchungen und Behandlungen an den Anstaltsambulatorien nur durchgeführt werden, wenn die Zuweisung eines niedergelassenen Arztes vorliegt. Diese Regelung bezieht sich auf alle Fälle einer möglichen ambulanten Untersuchung bzw. Behandlung. Demgegenüber sieht das Grundsatzgesetz nur bezüglich der Befunderhebung vor Aufnahme in die
Anstaltspflege als Voraussetzung eine ärztliche Zuweisung
vor (§ 26 Abs.1 lit.d KAG). Es ergibt sich demnach ein
Widerspruch zwischen Grundsatzgesetz und Ausführungsgesetz,
da das Erfordernis der ärztlichen Zuweisung durch einen
niedergelassenen Arzt in einer Weise erweitert wird, die
im Grundsatzgesetz keine Deckung findet.

Zu § 66a (§ 58):

§ 28 Abs.6 KAG sieht vor, daß wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Aufkündigung eines im § 28 Abs.4 KAG vorgesehenen Vertrages kein neuer Vertrag zustandekommt, über Antrag der in Frage kommenden Stellen die Schiedskommission über die zu leistenden Pflegegebührenersätze und die weiteren Angelegenheiten zu entscheiden hat. Die Schiedskommission ist ferner über Antrag zur Entscheidung auch dann berufen, wenn trotz Aufforderung einen Vertrag abzuschließen,

ein solcher nicht zustandekommt. Antragsberechtigt sind jeweils der Rechtsträger der Krankenanstalt, die Landesregierung oder der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

§ 58 Abs.1 erster Satz des Gesetzesbeschlusses führt diesen Grundsatz unter Inanspruchnahme der durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 zulässigen Möglichkeiten in einer nicht einwandfreien Weise aus.

§ 28 Abs.7 KAG bestimmt weiters, daß der Vertrag, wenn ein Entscheidungsantrag vor dem Zeitpunkt der eintretenden Vertragsauflösung gestellt wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig in Kraft bleibt. Auf diesem Grundsatz fußt § 58 Abs.3 des Gesetzesbeschlusses. Die Regelung verändert aber den Grundsatz, indem sie normiert, daß der Inhalt des zuletzt gültigen Vertrages als von der Landesregierung bescheidmäßig festgesetzt gilt; wenn die Weitergeltung eines Vertrages nur in Form eines Bescheides zugelassen ist, wird damit gegen den im Rahmen des § 28 Abs.4 KAG aufgestellten Grundsatz verstoßen, daß die dort aufgezählten Angelegenheiten nur durch privatrechtliche Verträge geregelt werden dürfen.

Ferner verstößt § 58 Abs.1 letzter Satz im Zusammenhang mit Abs.2 des Gesetzesbeschlusses gegen das Grundsatzgesetz. § 28 Abs.8 KAG verpflichtet die nunmehr durch einfaches Landesgesetz einzusetzende Schiedsinstanz, bei der Festsetzung der Pflegegebührenæsätze auf die Höhe der Betriebskosten der Krankenanstalt und die finanzielle Leistungsfähigkeit sowohl des Rechtsträgers der Krankenanstalt als auch der Versicherungsträger Bedacht zu nehmen. Abgesehen davon, daß § 58 Abs.2 des Gesetzesbeschlusses diesen Grundsatz nur lückenhaft ausführt, hat die Landesregierung als Schiedsinstanz nach § 58 Abs.1 letzter Satz des Gesetzesbeschlusses die Pflegegebührenersätze in allen Fällen – also ohne Rücksicht auf die erwähnten Kriterien – mindestens mit 80 v.H. der kostendeckenden Pflegegebühren festzusetzen.

Diese ausführungsgesetzliche Anordnung ist durch § 28 Abs.8 KAG nicht gedeckt, sie ist nicht die Ausführung dieses

Grundsatzes, sondern dessen Veränderung. Durch § 58 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzesbeschlusses wird der Schiedsinstanz die Möglichkeit genommen, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Träger der Krankenanstalt und der Versicherungsträger ohne Einschränkung einzugehen, weil der Bewegungsspielraum ihrer Entscheidung von vornherein durch die erwähnte Mindestgrenze der Pflegegebührenersätze entscheidend beschnitten wird. Angesichts dieses zusätzlichen, durch das Grundsatzgesetz nicht gedeckten Auftrages an den Entscheidungsträger im § 58 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzesbeschlusses kann von der vom Grundsatzgesetzgeber geforderten Entscheidungsfreiheit für die innerhalb der im § 28 Abs. 8 KAG und im § 58 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses normierten Leitlinien nicht mehr die Rede sein. Diese Entscheidungsfreiheit ist eine wesentliche Grundlage für die unparteiische Entscheidung.

Da somit § 58 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzesbeschlusses im Widerspruch zur grundsatzgesetzlichen Regelung steht, gefährdet die Bestimmung die dem KAG zugrundeliegenden Bundesinteressen. Die erwähnte Bestimmung gefährdet Bundesinteressen darüber hinaus auch dadurch, daß sie zu einer finanziellen Mehrbelastung der Krankenversicherungsträger führt, die durch die Beitragseinnahmen auf Grund der geltenden Gesetzeslage nicht gedeckt werden könnte. Diese Gefährdung von Bundesinteressen wird durch das rückwirkende Inkrafttreten der in Frage kommenden Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses noch gesteigert. Aus der Rückwirkung ergibt sich beispielsweise für das Jahr 1975 für die in Betracht kommenden Krankenversicherungsträger ein Mehraufwand von rund 250 Millionen Schilling und für das Jahr 1976 ein Mehraufwand von rund 300 Millionen Schilling. Die ohnehin schon angespannte Finanzsituation dieser Krankenversicherungsträger würde dadurch in einer nicht mehr vertretbaren Weise belastet werden.

30. November 1976
Der Bundeskanzler:

Amf der NO. Kandesregierung

1. DEZ. 1976

Bearb.:

Beilagen Stempel. /.